OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701729/2/MZ

Datum:
Linz, 20. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des R Q, vertreten durch W Rechtsanwälte, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.03.2022, GZ: VStV/922300223312/2022, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.03.2022, GZ: VStV/922300223312/2022, wurde über die beschwerdeführende Partei (bP) nach Angabe einer näheren Tatzeit und eines Tatortes wie folgt abgesprochen:
„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch das Begleiten des P A und Erstellen von Aufnahmen mit ihrem Handy, während A im Geschäft B andere Kunden erschreckt und teilweise in Furcht und Unruhe versetzt, die Ordnung gestört.“

Die bP habe daher § 81 Abs 1 SPG übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 150,- EUR, EFS 4 Tage 4 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig Rechtsmittel. Begründend führt die bP auf das Wesentliche verkürzt aus, das Verhalten der bP sei keinesfalls tatbildlich.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Feststellungen
Am 31.01.2022 im Zeitraum von etwa 12:30 Uhr bis 12:42 Uhr begleitete die bP P A in eine Supermarktfiliale, wobei A bei diesem Aufenthalt eine Gasmaske trug. Die bP fertigte mit dem Handy ein Video von A an. Zumindest der Filialleiter des Supermarktes nahm Anstoß am Verhalten des A und veranlasste einen Polizeieinsatz. Dieser Einsatz wurde von der bP ebenfalls per Video festgehalten.

c.2) Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Behördenakt sowie der Bescheidbeschwerde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 61/2016, lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) ...“

b) Im Spruch des angefochtenen Bescheides wird der bP vorgeworfen, „durch das Begleiten des P A und Erstellen von Aufnahmen mit ihrem Handy, während A im Geschäft ... andere Kunden erschreckt und teilweise in Furcht und Unruhe versetzt, die Ordnung gestört“ zu haben.

Als Tathandlung wird der bP sohin zum einen angelastet, P A in einen Supermarkt begleitet zu haben, zum anderen, diesen bei einem Einkauf mit einer Gasmaske mit dem Handy gefilmt zu haben.

Dass weder die Begleitung zu einem Einkauf noch das Filmen dieses Einkaufs objektiv per se geeignet ist, ein Ärgernis zu erregen, braucht nicht näher erläutert werden. Dieser Befund ist (wohl generell, zumindest aber im vorliegenden Fall) unabhängig davon, welchen konkreten Akt die filmende Person festhält. Anderes könnte allenfalls gelten, wenn die gefilmten Personen im Zuge der Aufnahme in irgendeiner Art und Weise konkret belästigt würden.

Im vorliegenden Fall ist eine allfällige Störung der Ordnung durch P A und dessen Verhalten, nicht jedoch durch das Festhalten dieses Verhaltens auf Video, erfolgt. Die von der belangten Behörde vertretene Rechtsauffassung würde bspw bedeuten, dass ein an sich nicht beteiligter Kunde, der den „Auftritt“ des A filmt, ebenfalls eine Ordnungsstörung verwirklicht hätte. Dass die bP in irgendeiner Form durch ihr eigenes Verhalten die öffentliche Ordnung gestört hat, ist nicht erkennbar.

Der objektive Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG ist sohin nicht erfüllt. Allenfalls könnte das Verhalten der bP im Wege der Regeln über die Beitrags- oder Bestimmungstäterschaft verfolgt werden. Ohne jegliche Präjudizwirkung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht jedes „dumme“ Verhalten zwingend auch ein strafbares darstellt.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer